

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 25=45 (1879)

**Heft:** 52

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vorzunehmenden Erhebungen und nach der vom eidgenössischen Finanz- und Militärdepartement gegebenen Begleitung das Werthe-Inventar festzustellen und die diesfalls nötigen Bücher im Einvernehmen mit dem Oberkriegskommissär anzulegen.

Bei Aufstellung dieses neuen Generalinventars ist im Weiteren so viel als möglich auf eine richtige Organisation der neuen Inventaraufnahme einerseits und Anschluß an die alten Kontrollen der früheren Verwaltung des Materiells andererseits hinzuarbeiten.

Art. 5. Vom 1. Januar 1880 hinweg sind dem Oberkriegskommissariat zu Handen dieser Kontrolle von den Waffen- und Abtheilungshöfes mitzuholen:

- 1) Jeweilen nach vorgenommener Prüfung:
  - a. Alle vereinbarten Lieferungsabschlüsse (Verträge), welche die Beschaffung und Verwertung des Inventars betreffen.
  - b. Alle bezüglichen Einnahmen und Ausgaben-Belege, in Bordereaux nach Krediten geordnet zusammengefaßt.

- 2) Monatlich:
 

Sämtliche Inventarmutationen, soweit sie nicht die im folgenden Art. 6 erwähnten Ausnahmen beschlagen.

- 3) Jährlich:
 

Die Inventare der einzelnen Standorte. Die Inventarkontrolle wird, Fälle von besonderer Dringlichkeit ausgenommen, jeweilen auf Mitte und Schluss des Monats die ihr bis zu diesem Zeitpunkte zugegangenen Belege betrachten und deren Zahlung durch Besiegung ihres Bilums veranlassen.

Das Militärdepartement stellt ferner fest, welch' weitere Mappe und welche periodischen Mitteilungen zur richtigen Nachführung dieser Inventarkontrolle von den betreffenden Amtsstellen zu machen sind, und bestimmt die näheren Details und den Umfang der Funktionen des Inventarkontrolleurs.

Art. 6. Inventar von vorübergehendem Werthe, das voraussichtlich innerhalb Jahresfrist dem Abgang unterworfen ist, sowie zum Erfaß bestimmte Bestandtheile für den Bedarf eines Jahres berechnet, werden nicht aus der Rubrik „Inventaranschaffung“ bestritten und berühren in Folge dessen die Inventarkontrolle nicht. Die Verwendung dieser Anschaffungen steht unter der speziellen Aufsicht der Waffen- und Abtheilungshöfes, welche für den Unterhalt und die Reparatur des Materiells zu sorgen haben.

Art. 7. Je auf Ende Juni und am Schluß des Rechnungsjahres ist dem Militärdepartement über die Ergebnisse der Kontrolle in der für den Jahresbericht zu bestimmenden Form Bericht zu erstatten.

Art. 8. Alle Bücher der Inventarkontrolle sind der eidgenössischen Finanzkontrolle mitunterstellt.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschuß wird provisorisch bis zum Erlaß eines neuen Kriegsverwaltungs-Reglements in Kraft erklärt.

## A u s l a n d.

**Frankreich.** (Die Bewaffnung der Feldbatterien) ist nun definitiv entschieden. Man will 3 Kaliber führen, von 8, 9 und 9,50 cm. Die Rohre werden aus Gußstahl hergestellt und hinten durch Ringe verstärkt. Kupferringe vermitteln die Geschosshöhung. Starke Geschüßladungen (1,5, 2 und 2,1 kg.) geben große Anfangsgeschwindigkeiten (490, 472 und 440 cm.) und flach gestreckte Geschobbahnen. Dreierlei Geschosse kommen zur Verwendung: Einfache Granaten, Doppelwandgranaten und Schrapnells. Die Totalgeschossweite beträgt 7 km. Zur Geschüßladung wird ein sehr dichtes, langsam zusammenbrennendes Pulver, welches wie das preußische zusammengesetzt ist, benutzt; für die einzelnen Kaliber variiert die Größe der Pulverbörner, was wohl nicht praktisch ist. Die Rohre sind 2,28 (beim 9,50 cm. Geschüß 2,50 m.) lang und besitzen 24 bis 28 Züge von 1 bis 1,22 mm. Tiefe, mit Progressivdrall. Der Verschluß ist bei den beiden leichteren Kalibern nach Bange, bei dem Positionsgeschüß nach La Hittole-Réffy konstruiert, also ebenfalls verschleuderartig. Jedes Divisions-Regiment erhält 9 cm.-Batterien, jedes Corps-Regiment 3 reitende 8 cm., 4 fahrende

9 cm. und 2 Positions- (9,50 cm.) Batterien. Die Positions geschüße scheinen namentlich für das Bombardement und zur Unterstützung der ersten Batterien vor festen Plätzen bestimmt zu sein, sind aber sehr schwerfällig, so daß sie außerhalb der Wege, namentlich auf weichem Boden, kaum zu transportiren sind.

**Frankreich.** (Der Freiwilligendienst.) Der Kriegsminister Frankreichs will, daß von den 10,000 jungen Leuten, die sich in diesem Jahre zum Dienste als Einjährig-Freiwillige gemeldet haben, nur 6000 diese Vergünstigung erhalten, und zwar 3000, welche durch ihre Diplome aus höheren Schulen geschicklich dazu berechtigt sind, und 3000 von Jenen, welche durch eine Spezialprüfung sich um diese Kunst bewerben. Der Einjährig-Freiwilligendienst hat hier nämlich einen ganz eigenhümmerlichen Charakter angenommen. Es sind eigene Abrichtungsanstalten für die Kandidaten hiefür entstanden. Für eine gewisse Summe lernt der junge Mann, was er gerade braucht, um eine solche Prüfung zu bestehen, um es segleich nachher wieder zu vergessen. Anstatt eines Privilegiums der Intelligenz wird daher der Volontärdienst ein Privilegium derjenigen, welche die Summe für diesen Unterricht aufbringen können. Die Prüfung geschieht durch Kommissionen, die aber nicht immer sehr streng sind, und bei genauerem Einschau hat man gefunden, daß die schriftlichen Arbeiten der zugelassenen Kandidaten nicht ganz schlecht seien, daß sogar Grammatik und Orthographie von ihnen maltraktirt werden. In der Kammer wurde beantragt, den Freiwilligendienst ganz aufzulassen, aber das geht in Bezug auf Jene, die wirklich eine wissenschaftliche Laufbahn erwählt haben, nicht an. Der Kriegsminister, der bezüglich der Anderen diekretionäre Gewalt hat, will also auf administrativem Wege modifizieren, um so taugliche Individuen für den Unteroffiziers-Dienst zu erhalten, denn dazu sind doch die Leute, welche etwas gelernt haben, am meisten befähigt. General Gresley will überhaupt die Modifikation des Heeresgesetzes und der Dienstzeit erst praktisch erproben und, wenn es angeht, sodann gesetzlich feststellen lassen.

## B e r s c h i e d e n e s .

— (Blindheit der Pferde.) Es ist gewiß schon Vieles der Umstand aufgefallen, daß unter allen Haustieren das Pferd am meisten an Augenschlern leidet und am häufigsten erblindet. Namentlich sind es vier Ursachen, welche die Augenkrankheiten der Pferde verschulden: Die erste dieser Ursachen ist in den hohen Raufen für das Rauhfutter zu suchen. In allen gewöhnlichen Pferdeställen sind dieselben oberhalb der Krippe so angebracht, daß das Thier mit emporgerücktem Kopf und ausgestrecktem Halse das Heu zwischen den Sprossen hervorziehen muß. Hierbei kommt es außerordentlich oft vor, daß eine Granne (Aehrenspitze), welche bekanntlich mit Widerhölchen bewaffnet ist, dem Thiere in's Auge gerath und sich da so festsetzt, daß sie alles natürliche Spülwasser der Thränendrüsen nicht zu entfernen vermag. Es muß also eine Entzündung eintreten, in Folge deren sehr häufig das Auge verloren geht, zumal, da das Thier dabei gewöhnlich gar nicht geschont oder falsch, sogar barbarisch behandelt wird. Eine zweite Ursache ist der scharfe, bissende Dunst in den Ställen, verbunden mit dem den leichten zukommenden Lichte. Die Entwicklung des scharfen Ammoniagases, welches das menschliche Auge angreift und zum Thränen reizt, muß auch dem Pferdes schädlich sein. Gewöhnlich wird eingewendet, daß leichtere sei daran gewöhnt; das ist falsch. Das Pferd, obgleich gräßlicher als die meisten Thiere, ist es doch lange nicht so wie der Mensch, bedarf daher einer ganz anderen Lichtzulassung in seiner Wohnung. Gibt man ihm das Licht von der Seite, so lehnt es denselben immer nur ein Auge zu, während das andere im Schatten ist; diese Ungleichheit schwächt beide Augen. Stellt man es dem Lichte abgelehrt gegen die Wand, so blickt es immer ins Dunkel, was seiner Natur zuwider und ihm durch den großen Wechsel nachtheilig ist, wenn es herausgebracht wird. Gegen das Licht gestellt, wirkt dieses blendend, also ebenfalls schädlich auf sein Auge. Der Pferdestall erhält deshalb